

Landratsamt/kreisfreie Stadt	Sachbearbeiter/in	Tel.-Nr.
------------------------------	-------------------	----------

Anlage zum Antrag auf Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom _____

2012 – 2016

Biotoptyp Wiesen

Bewertungsblatt der unteren Naturschutzbehörde

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmens- oder Vereinsbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09 <input type="text"/>
--	--

Wiesenlebensraum¹: Buchstabe: _____

Aus naturschutzfachlichen Gründen sind die folgenden Feldstücke in die

Grundleistungen:

2.0	<input type="checkbox"/>	G20
2.1	<input type="checkbox"/>	G__
2.1 ⁸	<input type="checkbox"/>	G29
2.2 ²	<input type="checkbox"/>	G28

Zusatzleistungen:

0.0	<input type="checkbox"/>	Z20
0.1	<input type="checkbox"/>	Z21
0.2	<input type="checkbox"/>	Z22
0.3	<input type="checkbox"/>	ZW__
0.4	<input type="checkbox"/>	Z24

Einzelmaßnahmen:

0.1E ³	<input type="checkbox"/>	G26
0.4E ³	<input type="checkbox"/>	G27

einzu beziehen.

Betroffene Feldstücke:

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr. ⁴ und ggf. Schlag	Feldstück Nr.	Name	ha, ar	Anzahl förderfähiger Streuobstbäume (Z24 o. G27)	Codes der VNP-Gebietskulisse ^{5/6}	Auszug aus der FeKa liegt bei ⁷	Kontrollvermerke des AELF und VOK-Ergebnisse
<i>FID = 1 1 1 9 0 0 0 1 2 3</i>	<i>9</i>	<i>Hofwiese</i>	<i>3.20</i>	<i>10</i>	<i>8</i>	<i>ja</i>	

Bemerkungen⁶: _____

¹ Wiesenlebensräume: A = Wiesenbrüterlebensräume, B = Artenreiche Wiesen, C = Nass- und Feuchtwiesen, D = Magerrasen und Heiden, E = Streuwiesen, F = Streuobstwiesen, G = Biberlebensräume, H = Sonderlebensräume. Bei der Maßnahme 2.0 (G20) ist die Angabe des Wiesenlebensraums nur in Kombination mit der Maßnahme 2.1 (G21 – G25) erforderlich.

² Bei Abschluss der Grundleistung 2.2 in Biberlebensräumen (G28) ist keine Kombination mit Zusatzleistungen und/oder mit der Grundleistung 2.0 (G20) möglich.

³ Die Leistungen 0.1E (G26) und 0.4E (G27) können auch als Grundleistung abgeschlossen werden. Bei 0.1E (G26) ist keine Kombination mit anderen Zusatzleistungen möglich. Bei 0.4E (G27) ist eine Kombination mit der Grundleistung 0.1E (G26) verpflichtend.

⁴ Flächenidentifikator: Falls Fläche in FeKa nicht erfasst ist, Gemarkung und Flurstücksnummer angebe.

⁵ Gebietskulissen: Vgl. UMS zur Antragstellung.

⁶ Bei Flächen in der Gebietskulisse 10 ist zwingend eine Begründung der VNP/EA-Förderung unter Bemerkungen erforderlich.

⁷ Ein Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) bzw. eine Karte ist vorzulegen, wenn
 – für die beantragte Fläche noch kein Feldstück in der Digitalen Feldstückskarte erfasst ist.
 – nur ein Teil des Feldstücks (Schlag) in eine Maßnahme einbezogen wird (In diesem Fall ist zwingend ein eigenes Feldstück für die beantragte Fläche zu bilden, ggf. Stichmaße angeben).

⁸ Bei 2.1 (G29) ist keine Kombination mit dem Erschwerniskriterium „Mähgutverwertung/naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt“ der Zusatzleistung 0.3 und der unentgeltlichen Nebenbestimmung „Beginn der Bewirtschaftungsruhe ab 15.03./01.04.“ sowie „Schaffung von Frühmahdstreifen“ möglich.

Erschwerniskriterien und Festlegung der Erschwernisstufe bei Zusatzleistung 0.3

(Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil des Feldstückes beziehen, ggf. Bildung neuer Feldstücke.)

1. Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand:

<input type="checkbox"/>	Verwendung von Spezialbereifung	80 €/ha
<input type="checkbox"/>	Verwendung eines Messermähwerkes	80 €/ha
<input type="checkbox"/>	Verwendung von Spezialmaschinen Folgende Spezialmaschinen werden eingesetzt ¹⁴ _____	290 €/ha
<input type="checkbox"/>	Verwendung eines Motormähers	300 €/ha
<input type="checkbox"/>	Handmohd	660 €/ha
<input type="checkbox"/>	Zusammenrechnen per Hand ⁹	200 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bemerkungen: ⁹ _____	
<input type="checkbox"/>	Mähgutverwertung: ^{8,10}	
<input type="checkbox"/>	Einstreu (Bei Weitergabe an Dritte darf kein Erlös erzielt werden)	130 €/ha
<input type="checkbox"/>	Ausbringen auf Ackerflächen	130 €/ha
<input type="checkbox"/>	Kostenpflichtige Weitergabe an Dritte zur Kompostierung oder energetischen Verwertung ¹¹	250 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bemerkungen: ¹⁰ _____	
<input type="checkbox"/>	Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt: ^{8,12} Ein Zusatzschnitt kann aus naturschutzfachlichen Gründen honoriert werden, sofern der Aufwuchs nicht zur Verfütterung geeignet ist bzw. schlechte Futterqualität aufweist, die angezeigt wird durch einen hohen Anteil an <i>Schilf</i> , <i>Sauergräsern</i> , <i>Binsen</i> , <i>Rotschwingel</i> , <i>Ruchgras</i> , <i>Reitgras</i> , <i>Hochstauden</i> , <i>Hahnenfuß</i> oder <i>Neophyten</i>	
<input type="checkbox"/>	Bemerkungen: ¹² _____	
<input type="checkbox"/>	Ohne Honorierung der Mähgutverwertung	80 €/ha
<input type="checkbox"/>	Mit Honorierung der Mähgutverwertung	
<input type="checkbox"/>	Einstreu (Bei Weitergabe an Dritte darf kein Erlös erzielt werden)	210 €/ha
<input type="checkbox"/>	Ausbringen auf Ackerflächen	210 €/ha
<input type="checkbox"/>	Kostenpflichtige Weitergabe an Dritte zur Kompostierung od. energetischen Verwertung ¹¹	330 €/ha
Summe _____		€/ha

2. Flächeneigenschaften (Prämien je Hektar und Jahr):

<input type="checkbox"/>	Weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach)	40 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha	40 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha	180 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftungseinheit maximal 0,10 ha	320 €/ha
<input type="checkbox"/>	Nicht überfahrbares Bewirtschaftungshindernis (z. B. Hecke, Rain, Graben, Lesesteinwall) ¹²	40 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bemerkungen: ¹² _____	
<input type="checkbox"/>	Extreme Aufwuchsmenge (z. B. Schilf, Hochstauden) ¹²	50 €/ha
<input type="checkbox"/>	Bemerkungen: ¹² _____	
Summe _____		€/ha
Gesamtsumme ¹³ für die Einteilung in die Erschwernisstufen _____		€/ha

Kontroll-
vermerke
des AELF
und VOK-
Ergebnisse

⁹ Bei Kombination mit Schleppermahd unter „Bemerkungen“ erläutern.

¹⁰ Bei den Schnittzeitpunkten 01.06. (G21), 15.06. (G22) und 01.07. (G23) ist eine Honorierung der Mähgutverwertung unter Bemerkungen zu erläutern.

¹¹ Kosten in Höhe von jährlich mindestens 250 €/ha sind zwingend nachzuweisen.

¹² Unter „Bemerkungen“ erläutern.

¹³ Gesamtsumme wird in nächstniedrigere Erschwernisstufe überführt.

¹⁴ Benennung der Technik.

<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 1 – ZW1 _____	40 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 2 – ZW2 _____	80 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 3 – ZW3 _____	130 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 4 – ZW4 _____	210 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 5 – ZW5 _____	300 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 6 – ZW6 _____	420 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 7 – ZW7 _____	500 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 8 – ZW8 _____	630 €/ha
<input type="checkbox"/>	Erschwernisstufe 9 – ZW9 _____	870 €/ha

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Beginn der Bewirtschaftungsruhe ab
- 15.03.
- 01.04.
- bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (in Wiesenbrütergebieten obligatorisch).⁸
- Schaffung von Frühmahdstreifen: Auf der Förderfläche können Frühmahdstreifen mit einem Flächenanteil von bis zu 20 % der Förderfläche angelegt werden. Eine Kombination mit der unentgeltlichen Nebenbestimmung „Belassen von Brachestreifen“ ist nicht möglich.⁸
- Belassen von Brachestreifen: Auf der Förderfläche können Brachestreifen mit einem Flächenanteil von bis zu 20 % der Förderfläche angelegt werden. Die Brachestreifen dürfen auch am Rand der Förderfläche liegen. Eine Kombination mit der unentgeltlichen Nebenbestimmung „Schaffung von Frühmahdstreifen“ ist nicht möglich.
- Eine kleinflächige (max. 20 % der Förderfläche) Mahd von Problempflanzen (z. B. Neophyten, Schilf) vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt und bei G29 während der Bewirtschaftungsruhe vom 16.06. bis 15.09. ist zulässig (gilt nur für Grundleistung 2.1). Diese Mahd von Problempflanzen ist nicht mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Schaffung von Frühmahdstreifen“ und „Belassen von Brachestreifen“ kombinierbar.
- Eine Nachbeweidung der Förderfläche ist nicht zulässig.
- Ein Zusatzschnitt ist nach dem vereinbarten Mahdzeitpunkt durchzuführen. Bei G29 kann dieser frühestens ab 16.09. erfolgen.
- Eine Ausnahme von der vollständigen jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung (gesamte Fläche) ist in maximal zwei Jahren während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, d. h. die Mahd und Abfuhr muss in mindestens drei von fünf Jahren vollständig (gesamte Fläche) erfolgen.

